

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1368

vom 3. Juni 1986

Aufnahme des Fachwerkhauses Obere Gasse 16, Arlesheim, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus Obere Gasse 16 in Arlesheim liegt am westlichen Dorfrand in einer Häuserzeile und bildet den Abschluss zwischen einem kleinen Gässlein.

Das Haus wurde vermutlich im 18. Jahrhundert erbaut und diente als Tagelöhnerhäuschen, dessen Oekonomie auf der Rückseite lag. Das schmale, gegenüber dem Nachbarhaus leicht abgestufte Haus wird von einem steilen Satteldach bedeckt und ist zweigeschossig. Im Erdgeschoss ist es gemauert, während das Obergeschoss und der Giebel in Fachwerk konstruiert sind. Dieses Fachwerk wurde erst kürzlich anlässlich einer Renovation des Hauses freigelegt, wobei Gemeinde und Kanton eine Subvention aussprachen. Das relativ kleine Taunerhaus ist insofern typisch für Arlesheim, als es Bestandteil einer Häuserzeile ist und in Gemischtbauweise erbaut wurde. Da Arlesheim bis 1815 zum Bistum Basel gehörte, galten die Vorschriften der Stadt Basel, die den Steinbau förderten, in Arlesheim nicht, so dass sich hier bis weit ins 19. Jahrhundert das Fachwerk entwickeln konnte. Dabei verwendete man auch die damals übliche Mischbauweise. Von den ursprünglich zahlreichen Fachwerkbauten in Arlesheim haben sich nur wenige erhalten, da man im 19. Jahrhundert zum Steinbau überging. Umsomehr ist es zu begrüßen, dass bei diesem Taunerhaus das Fachwerk wieder sichtbar gemacht worden ist.

Die Besitzering der Liegenschaft, die St. Ottilienstiftung Arlesheim, und der Gemeinderat Arlesheim sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Fachwerkhaus Obere Gasse 16, Arlesheim, gelegen auf Parzelle Nr. 1265 ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an die St. Ottilienstiftung Arlesheim,
 Präsident [REDACTED] 4144 Arlesheim
 Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
 Amt für Orts- und Regionalplanung
 Bauinspektorat (2)
 - Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
 Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
 Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

